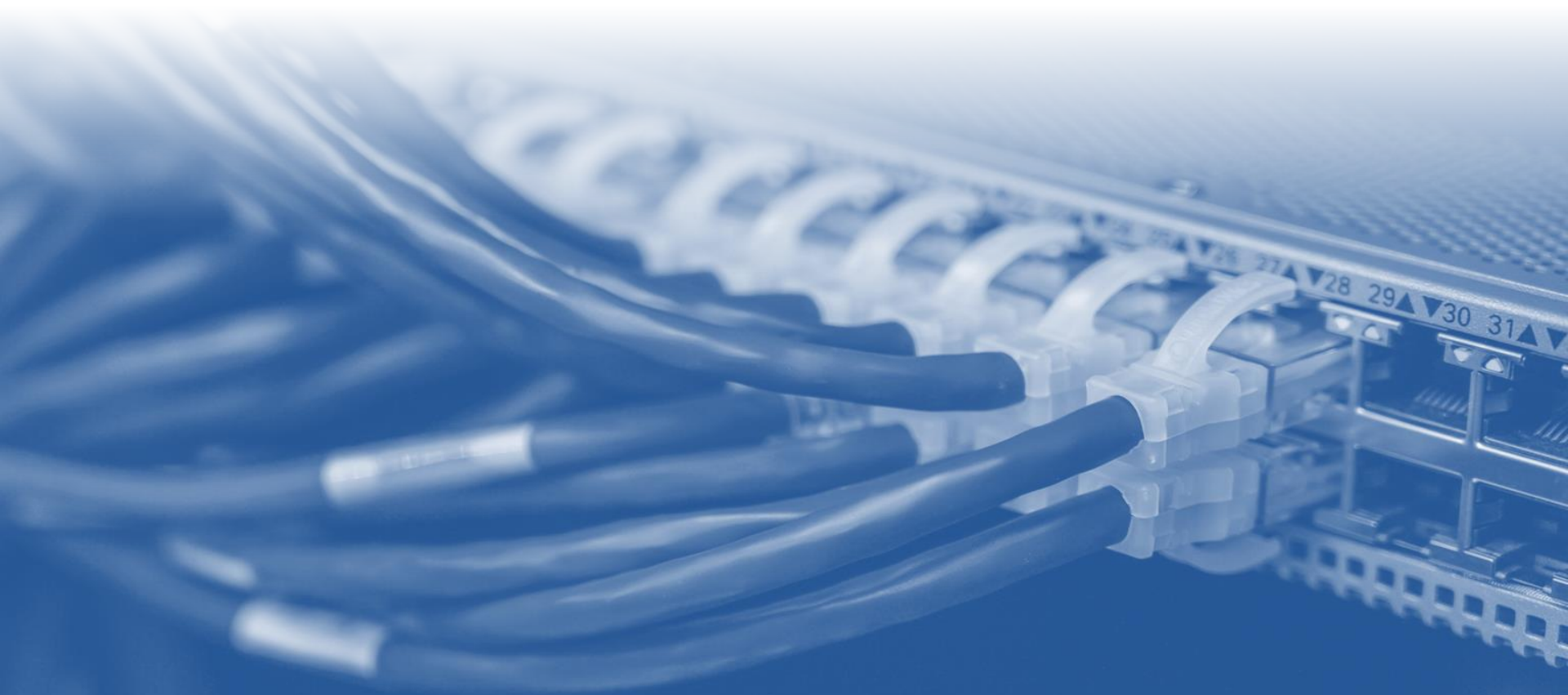


# Symmetrische Zugangsregulierung als Herausforderung & Open Access als Lösung

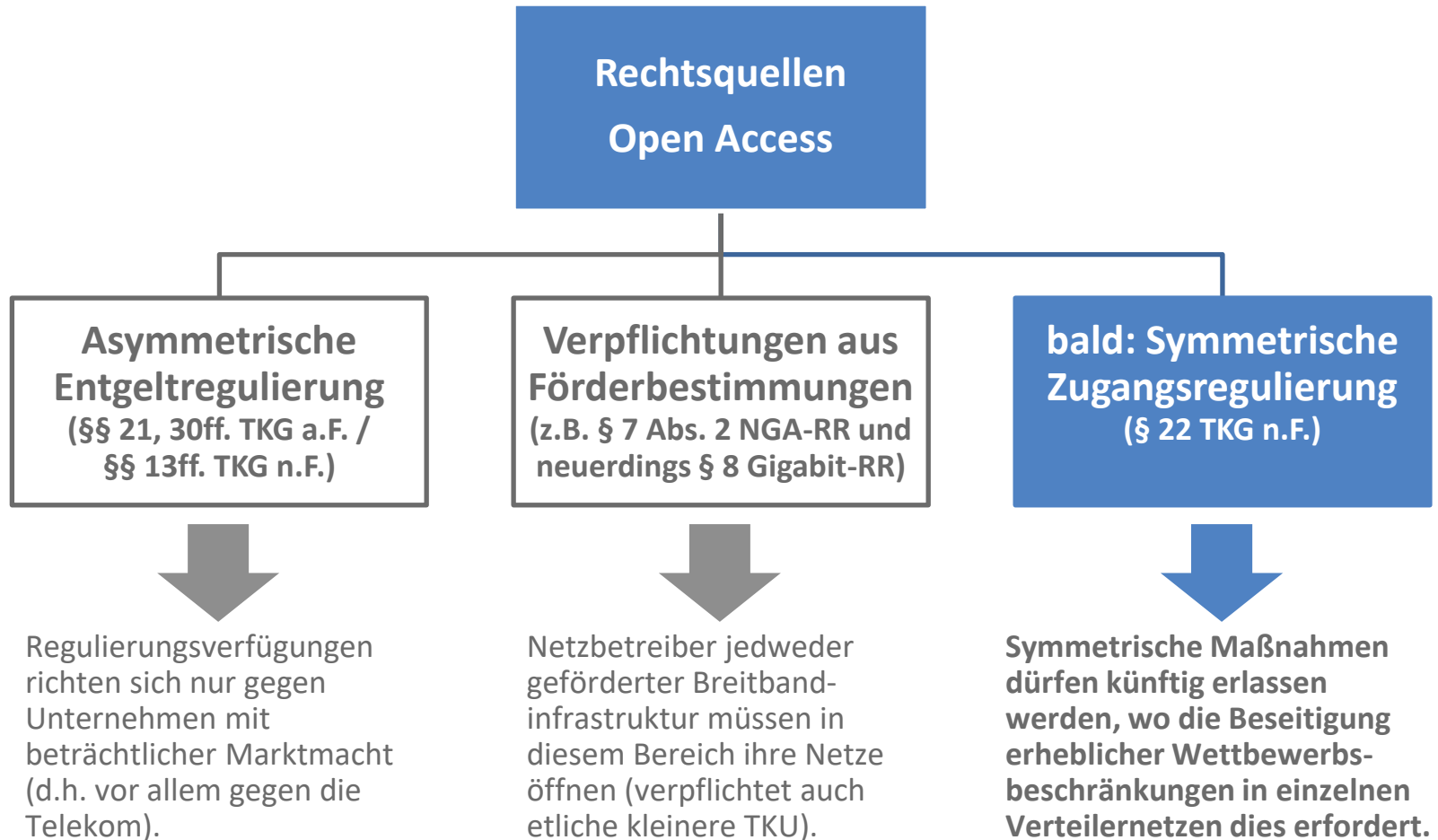
Stand: 01.05.2021



- I. Symmetrische Zugangsregulierung nach der TKG-Novelle**
  1. Orientierung
  2. Regelungsgehalt im Überblick
  3. Voraussetzungen zum Erlass einer Regulierungsverfügung
  4. Mögliche Inhalte einer Regulierungsverfügung
  5. Rechtliche & außerrechtliche Hilfsmittel für Zugangsnachfrager
  6. Wirtschaftliche & rechtspolitische Prognose
  7. Zwischenfazit
  
- II. Freiwilliges Open Access als Lösungsansatz**
  1. Grundüberlegung
  2. Stellschrauben zur Gestaltung offener Netzzugänge
  3. Rechenbeispiel

## 1. Orientierung

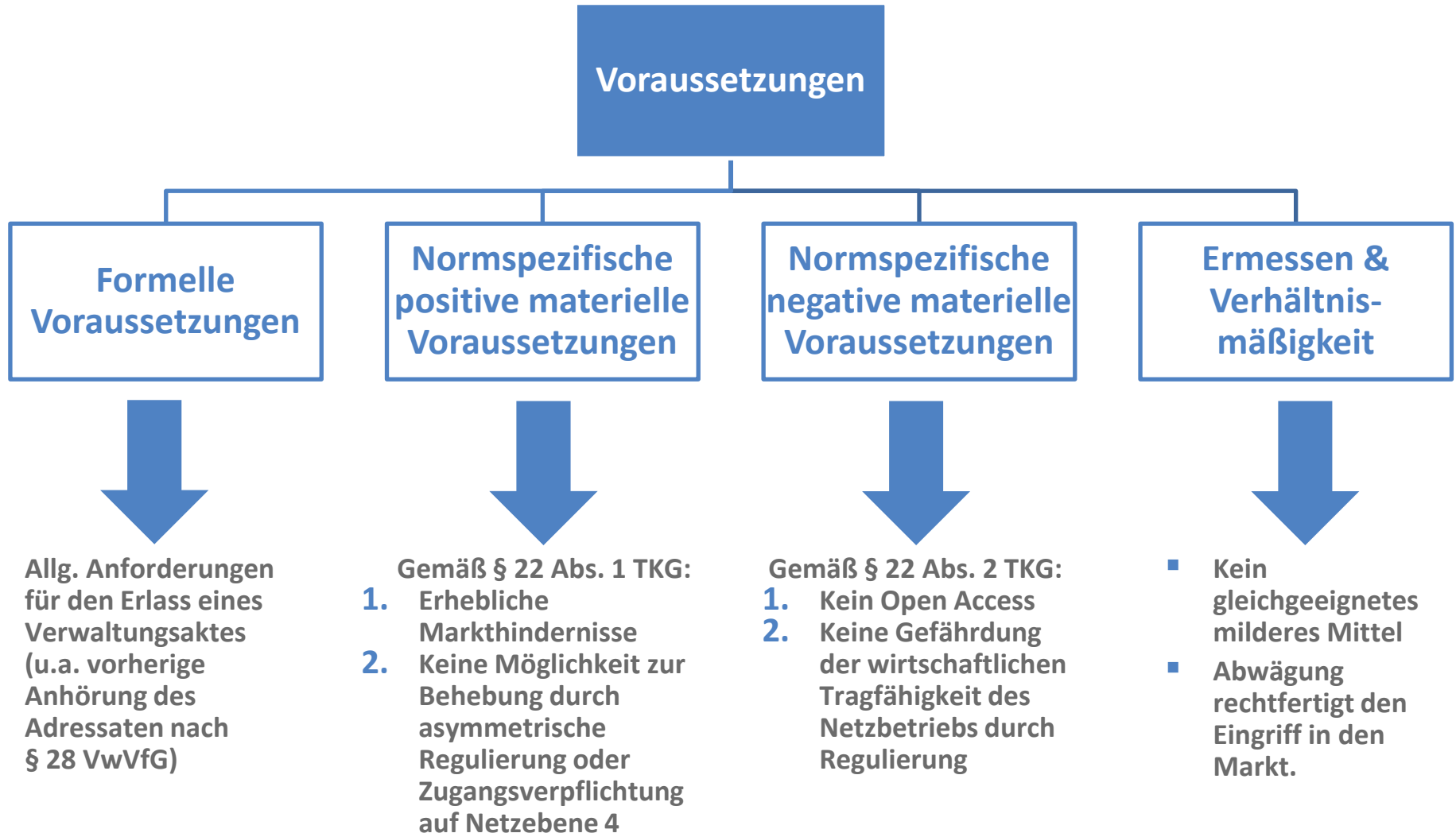
Die TKG-Novelle schafft eine dritte wesentliche Rechtsquelle für die Verpflichtung zu offenen Netzzugängen. Der potenzielle Anwendungsbereich der symmetrischen Zugangsregulierung ist dabei weiter als derjenige der vorhandenen Rechtsgrundlagen:



## 2. Regelungsgehalt im Überblick

- **Regelungsziel: Vermeidung (regionaler) Monopole in der Breitbandversorgung**
  - § 22 TKG n.F. setzt die Vorgabe von Art. 61 Abs. 3 UAbs. 2 RL (EU) 2018/1972 um (vgl. Erw.Gr. 154).
  - Bundesregierung und Bundestag stehen dem Regelungsziel reservierter gegenüber als der europäische Richtliniengeber und mahnen in der Gesetzesbegründung zur restriktiven Anwendung („*nur in besonderen Fällen*“; „*nur (...) wenn dies hinsichtlich des festgestellten Wettbewerbsproblems gerechtfertigt und verhältnismäßig ist*“ - BT-Drs. 19/26108, S. 259)
  - Aber: Es gilt das Primat der richtlinienkonformen Auslegung; spätestens bei einer gerichtlichen Überprüfung werden daher die Erwägungsgründe 154 und 319 der Richtlinie eher maßgeblich sein als die Vorbehalte der Gesetzesbegründung.
- **Regulierungsinstrument: Regulierungsverfügung (Verwaltungsakt) zur Verpflichtung eines TK-Unternehmens, anderen Unternehmen Zugang zum eigenen TK-Verteilernetz zu gewähren**
- **Ermächtigte Behörde: BNetzA**
- **Rechtsmittel**
  - für Adressaten einer Regulierungsverfügung nach § 22 Abs. 1 TKG n.F.:
    - Widerspruch und
    - (gegen Widerspruchsbescheid) Anfechtungsklage
  - für potenzielle Mitbewerber:
    - Aufforderung zum Erlass einer Regulierungsverfügung und
    - (bei Untätigkeit der BNetzA) Verpflichtungsklage gegen die BNetzA zum Erlass einer Regulierungsverfügung nach § 22 Abs. 1 TKG n.F.

## 3. Voraussetzungen zum Erlass einer Regulierungsverfügung



## 3. Voraussetzungen zum Erlass einer Regulierungsverfügung

Positive materielle Voraussetzungen gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 TKG n.F.:

- Gesetzeswortlaut:

*„Die Bundesnetzagentur kann Unternehmen verpflichten, anderen Unternehmen Zugang zu ihrem Netz an einem Punkt jenseits des ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkts, welcher möglichst endnutzernah liegt, zu gewähren, wenn*

- 1. die Verpflichtung erforderlich ist, um beträchtliche und anhaltende wirtschaftliche oder physische Hindernisse für eine Replizierbarkeit von Netzelementen, die einer bestehenden oder sich abzeichnenden Marktsituation mit erheblichen Einschränkungen der Wettbewerbsergebnisse für die Endnutzer zugrunde liegen, zu beseitigen und*
- 2. Verpflichtungen nach § 148 Absatz 6 betreffend den Zugang in Gebäuden oder bis zum ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkt sowie Verpflichtungen nach § 13 Absatz 1 nicht ausreichen.“*
  - Symmetrische Regulierung findet Anwendung, wo asymmetrische Regulierung und Zugangsverpflichtungen für Netzebene 4 nicht greifen, betrifft also vor allem den Betrieb auf Netzebene 3 durch mittelgroße TK-Unternehmen.

- Die zwei Voraussetzungen müssen beide zusammen vorliegen.

## 3. Voraussetzungen zum Erlass einer Regulierungsverfügung

Positive materielle Voraussetzungen gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 TKG n.F.:

- Die Schlüsselvoraussetzung für symmetrische Regulierungsverfügungen normiert damit § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG n.F.: Die BNetzA ist nur zum Erlass ermächtigt, wo beträchtliche Markthindernisse bei der Internetversorgung von Endnutzern festgestellt werden.
- Dabei „*erfordert eine solche Prüfung eine ausreichende wirtschaftliche Bewertung der Marktbedingungen*“ (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 19/26108, S. 260).
- Der Tatbestand des § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG hat zwei Untervoraussetzungen:
  1. Die Replizierbarkeit der Netzelemente, d.h. die Anbindung von Endnutzer über Parallelinfrastruktur, muss erheblichen technischen oder wirtschaftlichen Hindernissen ausgesetzt sein.
  2. Diese Hindernisse müssen „*aktuell oder absehbar zu erheblichen Einschränkungen der Wettbewerbssituation führen*“ (Gesetzesbegründung, a.a.O.).
- Die erste Bedingung dürfte häufig erfüllt sein, weil ein Überbauen eines Glasfasernetzes in der Regel unwirtschaftlich ist (zumindest außerhalb dicht besiedelter Gebiete, in denen die Kosten pro Teilnehmeranschluss sehr niedrig ausfallen).
- Entscheidend für die Zulässigkeit einer symmetrischen Regulierung ist daher primär, ob die Unwirtschaftlichkeit von Parallelinfrastruktur auch zu erheblichen Einschränkungen der Wettbewerbssituation führt.

## 3. Voraussetzungen zum Erlass einer Regulierungsverfügung

Positive materielle Voraussetzungen gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 TKG n.F.:

- Die von § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG n.F. vorausgesetzten erheblichen Beschränkungen des Wettbewerbs sind bei lebensnaher Betrachtung überall dort zu erwarten, wo
  1. ein Netzbetreiber Wettbewerbern die Durchleitung durch sein Netz nicht erlaubt oder einen aktiven Netzzugang nur zu prohibitiven technischen oder vertraglichen Bedingungen und
  2. ein Wettbewerber dadurch tatsächlich daran gehindert wird, seine Produkte gegenüber Endkunden anzubieten.
  
- Solange Mitbewerber sich nicht aktiv darum bemühen, Kunden im Versorgungsgebiet eines Netzbetreibers zu akquirieren, dürften die Voraussetzungen für eine symmetrische Regulierung nicht vorliegen.
  
- Werden Bitstromzugänge oder andere Vorleistungsprodukte aber einmal ernsthaft nachgefragt, fehlt es am Tatbestandsmerkmal des § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG n.F. nur dann, wenn der Netzbetreiber einen aktiven Zugang zu fairen und diskriminierungsfreien Konditionen in Aussicht stellt.



## 3. Voraussetzungen zum Erlass einer Regulierungsverfügung

Negative materielle Voraussetzungen gemäß § 22 Abs. 2 TKG n.F.:

- Gesetzeswortlaut:

*„Die Bundesnetzagentur erlegt einem Unternehmen in den folgenden Fällen keine Zugangsverpflichtungen nach Absatz 1 auf:*

- 1. für ein Netz mit sehr hoher Kapazität, wenn das Unternehmen
  - a) ein ausschließlich auf der Vorleistungsebene tätiges Unternehmen im Sinne von § 33 ist und*
  - b) tragfähige Zugangsalternativen zu fairen, nichtdiskriminierenden und angemessenen Bedingungen anbietet;**
- 2. die wirtschaftliche oder finanzielle Tragfähigkeit des Aufbaus neuer Telekommunikationsnetze insbesondere im Rahmen kleiner lokaler Projekte würde durch die Zugangsverpflichtung gefährdet.*

*(...) Die Bundesnetzagentur kann für andere als die in Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a genannten Unternehmen von Zugangsverpflichtungen absehen, wenn diese zu fairen, nichtdiskriminierenden und angemessenen Bedingungen Zugang zu einem Netz mit sehr hoher Kapazität gewähren.“*

- Open Access schließt Regulierungsverfügungen nur bei reinen Resellern vollkommen aus.
- Wer Produkte an Endkunden anbietet, genießt durch Öffnung seines Netzes keinen absoluten Schutz vor, aber immerhin einen relativen (§ 22 Abs. 2 S. 3 TKG n.F. – oben am Ende zitiert).

## 3. Voraussetzungen zum Erlass einer Regulierungsverfügung

Negative materielle Voraussetzungen gemäß § 22 Abs. 2 TKG n.F.:

- Rückausnahme nach § 22 Abs. 2 S. 2 TKG n.F.:

*Abweichend von Satz 1 Nummer 1 kann die Bundesnetzagentur Verpflichtungen nach Absatz 1 auferlegen, wenn das Unternehmen den Aufbau des Telekommunikationsnetzes mit sehr hoher Kapazität mit öffentlichen Mitteln finanziert.*

- Sinn und Zweck:

➤ Gesetzgeber stellt klar, dass bei Förderprojekten aufgrund der verwendeten öffentlichen Mittel trotz der Einhaltung der förderrechtlichen Open Access Verpflichtung weitergehende Zugangsverpflichtungen angeordnet werden können.

- Damit erlangt die symmetrische Entgeltregulierung gerade im geförderten Bereich Bedeutung!

- Der BNetzA werden gegenüber der NGA-RR und der Gigabit-RR weitergehende Befugnisse gegeben.

- Eine Maßregelung von Betreibern geförderter Netze erfordert dank § 22 TKG n.F. auch nicht mehr zwingend den Widerruf des Förderbescheid, der aufgrund der Intermediär-Stellung der Kommunen und Landkreise als unmittelbare Zuwendungsempfänger bisher nur als ultima ratio in Betracht kommt.

➤ Bildlich gesprochen: Wo die Förderbestimmungen bei Verstößen gegen die Open Access Verpflichtung als Gegenmittel nur den Vorschlaghammer vorsehen, gibt § 22 TKG n.F. der BNetzA nun das Zahnarztbesteck an die Hand.

## 3. Voraussetzungen zum Erlass einer Regulierungsverfügung

Ermessen & Verhältnismäßigkeit der Regulierungsverfügung:

- § 22 Abs. 1 S. 1 TKG n.F.: „*Die Bundesnetzagentur kann Unternehmen verpflichten [...]*“
  - Regulierung ist Ermessensentscheidung der BNetzA.
  - Grundsätzlich keine Handlungspflicht, außer bei Ermessensreduzierung auf null in besonders evidenten Fällen einer Monopolbildung
  - Entscheidung von Amts wegen, d.h. Aufforderung durch betroffene Mitbewerber an die BNetzA möglich, aber nicht bindend
  
- § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG n.F.: „*wenn die Verpflichtung erforderlich ist [...] und*“
  - Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist gesetzlich verankert und muss bei der Ermessensentscheidung der BNetzA berücksichtigt werden.
  - Erforderlichkeit als Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes: Es darf kein gleichgeeignetes milderes Mittel zur Beseitigung des Markthindernisses in Betracht kommen.
  
- § 22 Abs. 3 TKG n.F.: „*Die Maßnahmen nach Absatz 1 müssen fair, objektiv, transparent, verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein.*“

## 3. Voraussetzungen zum Erlass einer Regulierungsverfügung

### Ermessen & Verhältnismäßigkeit der Regulierungsverfügung:

- Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz schränkt die Ermächtigungsgrundlage vor allem dadurch ein, dass er verlangt, dass eine Regulierungsverfügung der BNetzA nach einer Güterabwägung angemessen erscheint:
  - Das Interesse am Schutz der Belange des Wettbewerbs, der Endverbraucher und der zugangsnachfragenden TK-Unternehmen muss die Schwere der Beeinträchtigung des verpflichteten Unternehmens überwiegen.
  - Wichtige Abwägungsaspekte:
    - Schwere der zu beseitigenden Markthindernisse
    - Wirkung der Monopolstrukturen auf die Qualität und die Bepreisung des Angebots gegenüber Verbrauchern
    - Wirtschaftliche Auswirkungen der Maßnahme auf den Verpflichteten und seine Mitbewerber, insbesondere auf deren Ausbaupläne
  - Verhältnismäßig muss nicht nur das „Ob“ einer Regulierungsverfügung sein, sondern auch das „Wie“, d.h. der konkrete Anordnungsgehalt.

## 4. Mögliche Inhalte einer Regulierungsverfügung

Reichweite der Ermächtigung zur symmetrischen Entgeltregulierung:

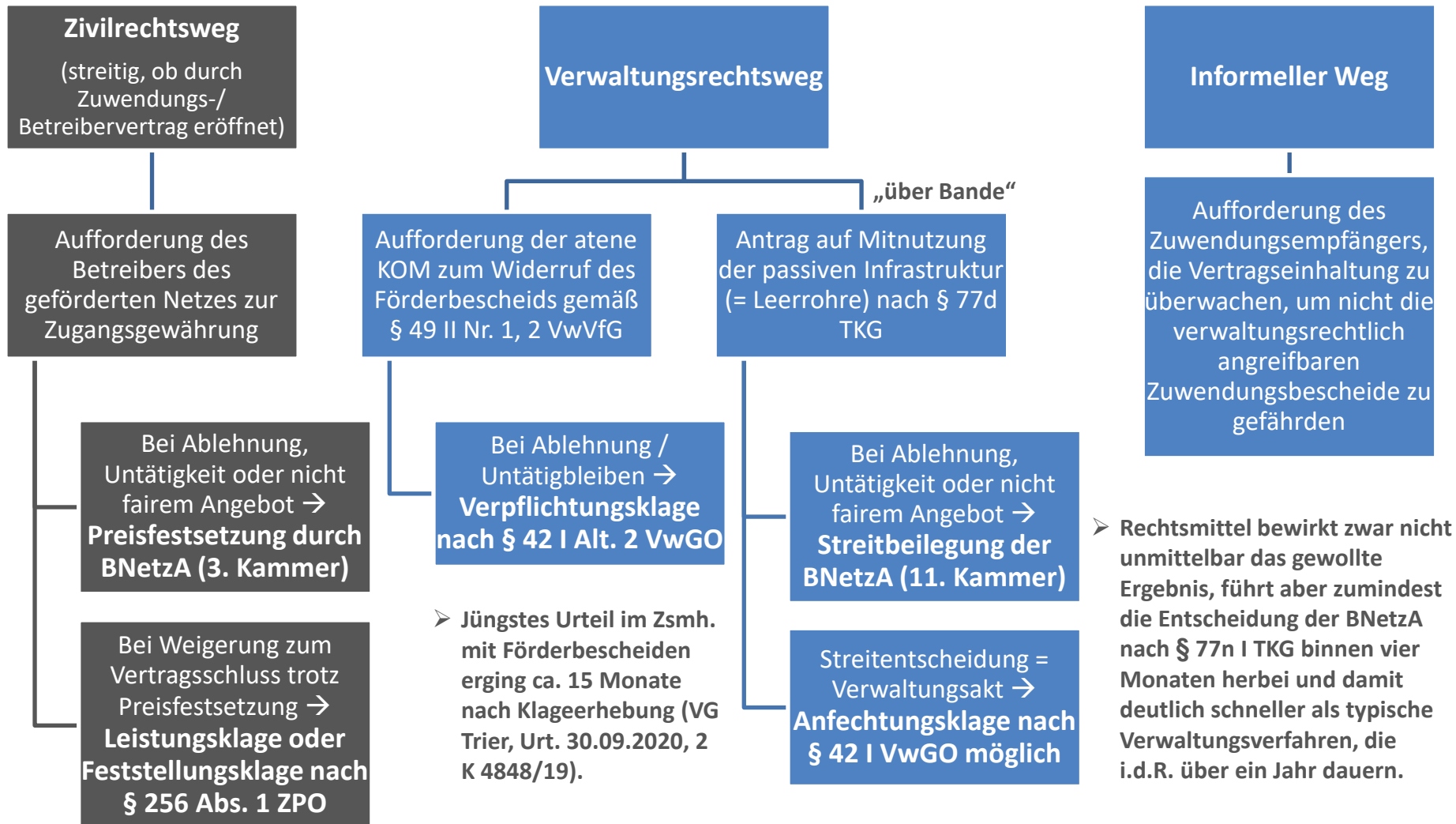
- Gesetzeswortlaut des § 22 Abs. 1 S. 2 TKG n.F.:

*„Die Bundesnetzagentur kann Unternehmen **verpflichten**, Zugang zu insbesondere aktiven oder virtuell entbündelten Produkten zu gewähren. Die Bundesnetzagentur **legt den Punkt für den Zugang mit der Maßgabe fest, dass dadurch einem effizienten Zugangsnachfrager die Abnahme einer wirtschaftlich tragfähigen Anzahl von Endnutzeranschlüssen ermöglicht wird.**“*

- § 22 Abs. 1 TKG n.F. ermächtigt die BNetzA vor allem dazu, TK-Netzbetreiber zur Gewährung von BSA-Vorleistungsprodukten (Layer 2 und Layer 3) zu verpflichten.
- Die zu erlassenden Regulierungsverfügungen beschränken sich dabei nicht bloß darauf, „dass“ Bitstromzugänge angeboten werden müssen, sondern „wie“, d.h. zu welchen Konditionen.
- Hierin besteht das große Risiko bei Betrieb von Breitbandnetzen als de facto „closed shop“ und Bildung regionaler Monopolstrukturen im geförderten und ungeförderten Bereich, weil die BNetzA dies zum Anlass nehmen kann, Betroffenen ganze Musterverträge samt Modalitäten zur technischen Abwicklung vorzuschreiben (z.B. Verwendung von S/PRI 4.0 Schnittstelle).

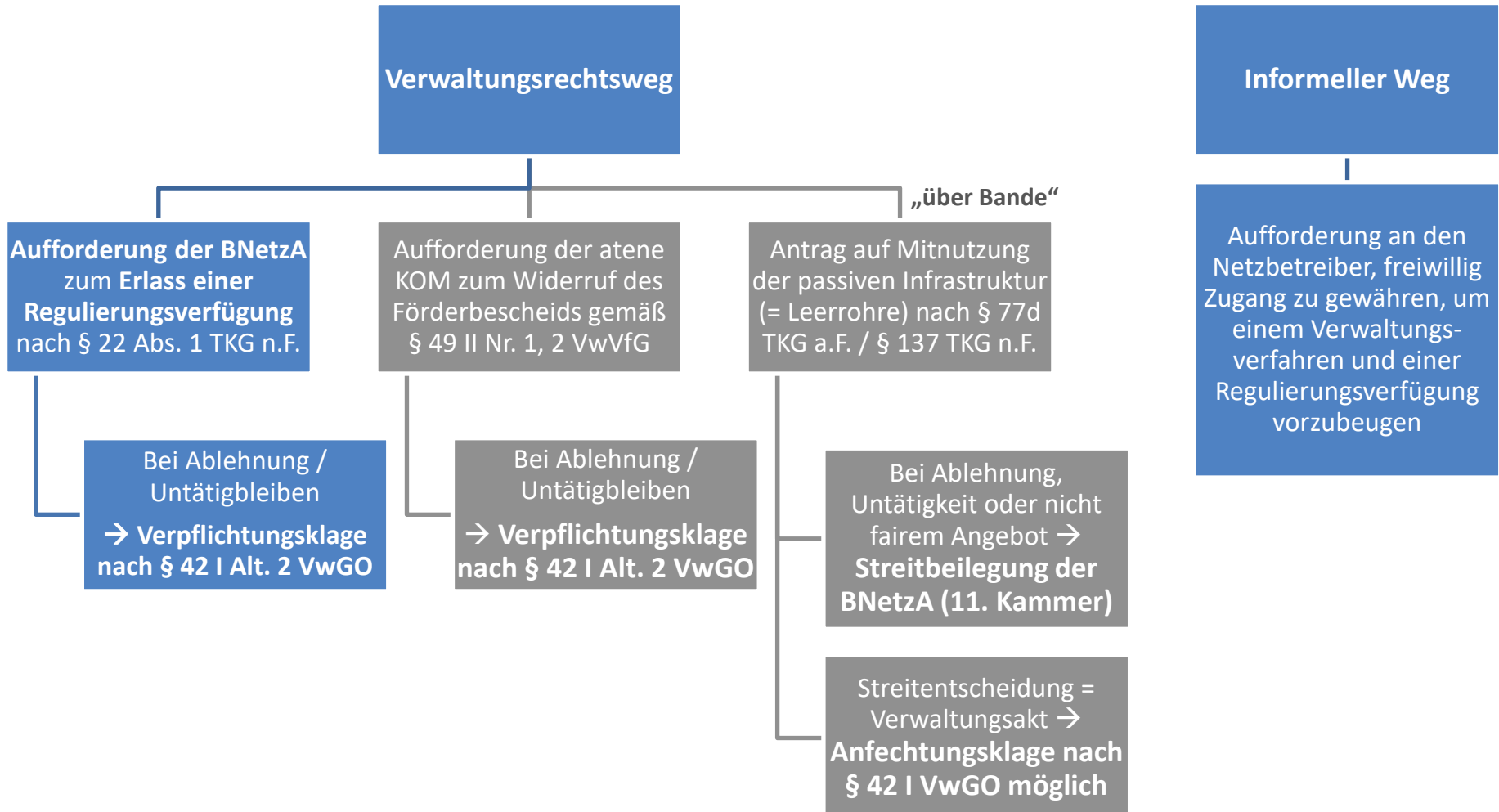
## 5. Rechtliche & außerrechtliche Hilfsmittel für Zugangsnachfrager (bisher)

- Aktiver Zugang konnte bisher abseits der asymmetrischen Regulierung nur zu geförderten Netzen eingefordert werden – und auch nur über Umwege:



## 5. Rechtliche & außerrechtliche Hilfsmittel für Zugangsnachfrager (künftig)

- Aktiver Zugang kann künftig im geförderten und ungeförderten Bereich direkt und zielgenau erwirkt werden, indem die BNetzA um eine Regulierungsverfügung ersucht wird.



## 6. Wirtschaftliche & rechtspolitische Prognose

- Die BNetzA dürfte sich dennoch zumindest kurzfristig damit zurückhalten, symmetrische Entgeltregulierungen zu verhängen.
- Dies hat folgende Gründe:
  - Die BNetzA untersteht der Fachaufsicht des BMVI (Ziff. IV Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 17.12.2013) und zumindest die jetzige Bundesregierung dringt auf eine restriktive Handhabung der Ermächtigung aus § 22 TKG n.F.
  - Während der Ausbauphase tritt das Problem regionaler Monopole noch nicht so deutlich in Erscheinung. Diese bilden sich erst nach Inbetriebnahme von Glasfasernetzen.
  - Während der noch laufenden Phase des flächendeckenden Glasfaserausbaus führt eine Abwägung zudem eher dazu, keine Regulierungsverfügung zu erlassen, weil dies den politisch gewollten und gemessen an § 22 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TKG n.F. auch gesetzlich relevanten Breitbandausbau hemmen könnte (Erwägung: Potenzial, Netze als „closed shop“ zu betreiben und Kunden nicht mit Wettbewerbern „teilen“ zu müssen, schafft Anreiz zur eigenwirtschaftlichen Netzerweiterung).



## 6. Wirtschaftliche & rechtspolitische Prognose

- Es steht jedoch zu erwarten, dass die BNetzA von dem ihr an die Hand gegebenen Instrument bereits mittelfristig Gebrauch macht.
- Dafür sprechen mehrere Entwicklungen:
  - Sind die Netze einmal gebaut, treten regionale Monopole zu Tage und es entfällt das Argument für ihre Duldung, dass andernfalls der weitere Ausbau ins Stocken geraten könnte.
  - Selbst wenn die BNetzA mit dem Erlass von Regulierungsverfügungen zögert, könnten zugangsnachfragende Wettbewerber Fakten schaffen, indem sie in drastischen Fällen abgeschotteter Netze Verpflichtungsklagen anstrengen.
  - Aktuell wachsen die allermeisten Netzbetreiber im Breitbandbereich dadurch, dass sie ihre Infrastruktur erweitern und angeschlossenen Haushalten erstmalig Highspeed-Internetprodukte anzubieten. Sind die Marktanteile im bisher unterversorgten Bereich aber einmal aufgeteilt, verlagern sich die Expansionsziele der TK-Unternehmen voraussichtlich darauf, Mitbewerbern in versorgten Gebieten Bestandskunden abzuwerben.
- Spätestens, wenn ein angerufenes Verwaltungsgericht die Auslegung von § 22 TKG n.F. dem EuGH zur Vorabentscheidung vorlegt, dürften symmetrische Regulierungsverfügungen Realität werden.

## 7. Zwischenfazit

- Die symmetrische Entgeltregulierung ergänzt die förderrechtlichen Open Access Verpflichtungen – theoretisch bereits ab Sommer 2021, faktisch wahrscheinlich erst im Laufe der nächsten Jahre.
- Damit werden endgültig sämtlich Betreiber von Glasfaserinfrastruktur auf der Netzebene 3 potenzielle Adressaten der Vorgabe, ihre aktiven Netze für die Durchleitung zu Endnutzern zu öffnen.
- Noch besteht Gelegenheit, Open Access als Geschäftszweig eigenständig zu gestalten und ein rentables Geschäftsmodell zu etablieren.
- Wer hingegen langfristig darauf setzt, regionale Glasfasernetze als Quasi-Monopolist zu betreiben, setzt sich bereits mittelfristig der Gefahr aus, dass ihm per Regulierungsverfügung die Konditionen der Zugangsgewährung diktiert werden.
- Es lohnt sich, schon jetzt für die eigenen Glasfasernetze ein Open Access Modell zu erproben, um zu einer wirtschaftlichen Umsetzungsvariante zu finden, ehe Regulierungsverfügungen nach § 22 TKG n.F. praktische Bedeutung gewinnen.

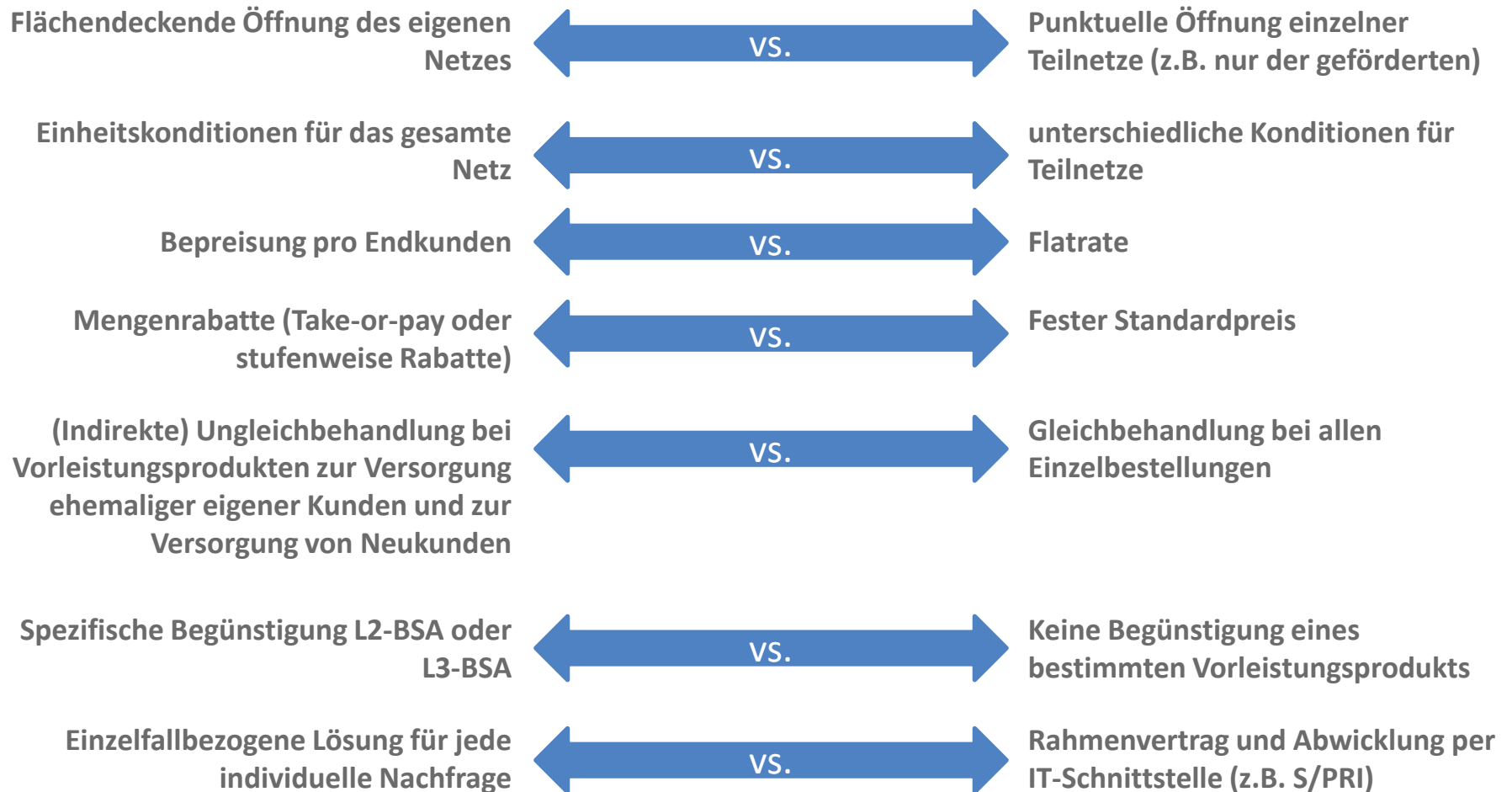
## 1. Grundüberlegung

- Ebenso wie § 7 Abs. 2 NGA-RR bzw. § 8 Abs. 1 Gigabit-RR im geförderten Bereich schreibt § 22 Abs. 2 TKG n.F. kein starres Korsett vor, wie offene Netzzugänge bereitgestellt werden müssen, um eine Regulierungsverfügung zu vermeiden.
- Die Anforderung wird lediglich dadurch abstrakt umschrieben, dass das Angebot den Grundsätzen der Fairness, Diskriminierungsfreiheit und Angemessenheit genügen muss (vgl. § 22 Abs. 2 S. 3 TKG n.F.).
- Nicht nur für die konkrete Preisfindung, sondern auch für die Regelung der übrigen Konditionen der Vorleistungsprodukte steht dem Anbieter in diesem Rahmen ein eigener Ermessensspielraum zu.
- Die Open Access Verpflichtungen formulieren kein festes administratives Programm zur Umsetzung in der Unternehmensbürokratie, sondern sind zunächst eine Gestaltungsaufgabe.

# II. Freiwilliges Open Access als Lösungsansatz

## 2. Stellschrauben zur Gestaltung von BSA-Vorleistungsprodukten

Die Konditionen eigener Vorleistungsprodukte kann man insbesondere entlang der folgenden Parameter wirkungsvoll beeinflussen:



## 2. Stellschrauben zur Gestaltung von BSA-Vorleistungsprodukten

- Es gibt insofern auch nach Maßgabe von § 22 Abs. 2 TKG n.F. nicht „die“ eine richtige Art, die Konditionen von Vorleistungsprodukten zuzuschneiden, sondern verschiedene erfolgreiche Strategien, die in jedem Fall der individuellen Beschaffenheit der Glasfaserinfrastruktur eines Anbieters Rechnung tragen sollten.
- Eine in sich konsistente Herangehensweise könnte aber wie folgt strukturiert sein:
  - Zu- und Abbuchung von Vorleistungsprodukten über eine Online-Plattform / IT-Schnittstellen zur leichtgängigen Verarbeitung.
  - Gehobener (aber nicht prohibitiv hoher) Einheitspreis für BSA-Vorleistungsprodukte pro Adresse im gesamten Netz.
  - Vergünstigungen
    - (stufenweise) für steigende Abnahmemengen (bei gepachteter Netzinfrastruktur z.B. orientiert an der Staffelung der Pacht, ansonsten an den fallenden Durchschnittskosten)
    - für die Anbindung von „Neukunden“, die bislang keinen Breitbandtarif gebucht haben (Anreizsteuerung zur Relativierung von Kannibalisierungseffekten zulasten eigener Bestandskunden)
    - für Adressen in Fördergebieten, in denen der Einheitspreis einen im Ausschreibungsverfahren verpflichtend angebotenen Wert übersteigt oder ersterer anderweitig den Grundsatz der Diskriminierungsfreiheit verletzt
  - Preisanstieg von BSA Layer 2 zu Layer 3 abhängig davon, wie günstig die Konditionen sind, zu denen der Netzbetreiber seinerseits die Zuleitung Verteilernetzen realisiert (je vorteilhafter seine eigenen Konditionen, desto attraktiver kann er die Mehrkosten von Layer 3 gestalten, um bei der Weitervermarktung seiner Kapazitäten an der Marge zu verdienen).

## II. Freiwilliges Open Access als Lösungsansatz

### 3. Case Study

- Dass offene Netzzugänge sich in den meisten Fällen rentieren, zeigt folgendes schematisches Fallbeispiel.
- Relevante Eckdaten eines Verteilernetzes (vereinfacht):

Ø Umsatzerlöse pro Endkunde (netto):	34€/Monat („Umsatz normal“)
Ø Umsatzerlöse Überlassung BSA-Layer2 pro Haushalt:	24€/Monat („Umsatz“)
Ø Grenzkosten Überlassung BSA-Layer2 pro Haushalt:	19€/Monat („Grenzkosten BSA“)
Ø Kostenersparnis pro BSA-Layer2-Anschluss statt eigenständiger Versorgung (z.B. durch ersparten Kundenservice etc.):	5€/Monat („Ersparnis“)
Versorgungsquote des Betreibers im Verteilernetz:	60% („Versorgungsquote“)

- Ausschlaggebend für die Wirtschaftlichkeit ist außerdem, wie empfänglich die Bestandskunden des Netzbetreibers für die Akquise des Nachfragers von Vorleistungsprodukten im Verhältnis zu anderen Haushalten im Versorgungsgebiet sind; wir unterstellen hier pessimistische Werte:

Marktpotenzial BSA-Nachfrager unter Bestandskunden:	Jeder Dritte * Versorgungsquote (=20%) („Bestandskundenpotenzial“)
Marktpotenzial BSA-Nachfrager unter Neukunden:	Jeder Vierte * (100-Versorgungsquote) (=10%) („Neukundenpotenzial“)
„Kundenpotenzial Gesamt“:	Neukundenpotenzial + Bestandskundenpotenzial

### 3. Case Study

Dass die Gewährung offener Netzzugänge sich zumindest bei einer auskömmlichen Preisgestaltung rentiert, zeigt folgendes schematisches Fallbeispiel:

#### ■ Vereinfachte Formel

Ø Monatl. Auswirkung auf das vorsteuerliche Ergebnis des Anbieters pro Haushalt, der per BSA versorgt wird =

$$[\text{Umsatz BSA}] - [\text{Grenzkosten BSA}] - \left( \frac{[\text{Bestandskundenpotenzial}]}{[\text{Kundenpotenzial Gesamt}]} * [\text{Umsatz normal}] - [\text{Umsatz BSA}] - [\text{Ersparnis}] \right)$$

„Kannibalisierungseffekt“

#### ■ Beispielrechnung anhand der exemplarischen Fallzahlen

Ø Monatl. Auswirkung auf das vorsteuerliche Ergebnis des Anbieters pro Haushalt, der per BSA versorgt wird =

$$24\text{€} - 19\text{€} - \left( \frac{20\%}{30\%} * 34\text{€} - 24\text{€} - 5\text{€} \right) \sim 1,67\text{€}$$

- Selbst wenn Nachfrager von Vorleistungsprodukten dem Netzbetreiber deutlich mehr Bestandskunden abwerben, als sie ansonsten Neukunden gewinnen, können sich offene Netzzugänge lohnen.
- Wenn die Ansprache bisher unversorgter Haushalte durch den Nachfrager strukturell begünstigt wird, erweist sich das Modell sogar noch als deutlich wirtschaftlicher.

[www.wr-recht.de](http://www.wr-recht.de)

[info@wr-recht.de](mailto:info@wr-recht.de)

## **Standort Hamburg**

Bleichenbrücke 11

20354 Hamburg

Tel.: 040 / 350036-0

### Hinweise

© Der gesamte Inhalt dieser Präsentation mit Ausnahme des Titelfotos ist ausschließliches Eigentum der WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH . Ohne Einwilligung der Rechtsinhaberin ist jegliche Übernahme zur Vervielfältigung und zur Nutzung für werbliche Zwecke oder die Änderung des Inhalts bei Beibehaltung der wesentlichen strategischen Aussagen – auch einzelner – Vorschläge unzulässig, wenn nicht dafür die schriftliche Genehmigung der Rechtsinhaberin eingeholt wurde.

Das Titelfoto wird unter einer CC 0 Lizenz über die Plattform Pexels bereitgestellt.